

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 23.Juni.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 11.08.2022


Roterding
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen vom 11.08.2022

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916)** in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.)**, zuletzt geändert durch **Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.)**, zuletzt geändert durch **das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)**, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602)**, zuletzt geändert durch **Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448)** in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung vom 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)

3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 4 dieser Satzung
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG)
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne, Wertstofftonne) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Ast- und Strauchschnittaktionen, Entsorgung von Sperrmüll und Kühlschränken) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffcontainer für Glas, Altkleidercontainer, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über den Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit

den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt bzw. Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Zugelassene und Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Bönen zugelassen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (3) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde oder einem dritten betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen

Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Kleingartenabfälle die durch Eigenkompostierung, Fremdkompostierung (Biotonne) oder durch Abgabe an der Abfallverwertungsstation der Gemeinde Bönen, betrieben durch die GWA Kreis Unna, einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt werden. Der Anschluss und Benutzungszwang gilt ebenfalls nicht für Ast- und Strauchschnitt, der im Frühjahr und im Herbst von der Gemeinde Bönen gesammelt wird.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und

nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Ferner ist eine Ausnahme/Befreiung im Einzelfall möglich bzw. kann eine diesbezügliche Anordnung seitens der Gemeinde erfolgen, wenn durch die örtlichen, siedlungscharakteristischen und/oder baulichen Gegebenheiten eine sortenreine Getrenntsammlung der im Holsystem durch die gemeindliche Abfallentsorgung oder anderweitige Regelung erfassten Abfälle zur Verwertung mit dem in dieser Satzung festgelegten Sammelsystem technisch nicht möglich ist, die Erfordernisse der Getrenntsammlung der Abfälle regelmäßig nicht eingehalten werden und/oder hygienische Gründe gegen eine sortenreine Bereitstellung vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Z. gültigen Fassung zu den vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Depotcontainer und Container an den zentralen Sammelstellen

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. genormte graue Abfallbehälter für Restmüll (Restmülltonne) in den Gefäßgrößen: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l mit den jeweils gültigen Identifikationsmarken,
 2. genormte graue Abfallbehälter mit einem grünen Deckel (Biotonne) für Biomüll in den Gefäßgrößen 60 l und 120 l mit den jeweils gültigen Identifikationsmarken,

3. Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas;
 4. genormte graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Altpapier, Pappe und Kartonagen in der Gefäßgröße 240 l, in Ausnahmen auch 120 l und 1.100 l Müllgroßcontainer;
 5. Container an den Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes;
 6. genormte graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel, in Ausnahmen mit orangenem Deckel, für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) mit einem Fassungsvermögen nach Volumen von 120 l, 240 l und für Großanfallstellen 1.100 l (Wertstofftonne).
 7. Depotcontainer für Alttextilien
- (3) Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Systemabfuhrwagen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, festschließenden vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restmüllmengen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene graue Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtermin bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Es sind von dem Grundstückseigentümer so viele Behälter der in § 10 Abs. 2 genannten Größen zu beschaffen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können. Jedes zu Wohnzwecken von privaten Haushalten genutzte Grundstück erhält:
- a. eine graue Restmülltonne,
 - b. eine grüne Biotonne, wenn keine Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 vorliegt,
 - c. eine blaue bzw. blau-graue Papiertonne,
 - d. eine schwarz-gelbe Wertstofftonne.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 8 Litern /Woche zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Maßgabe festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände	je 3 Beschäftigte	0,8

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, ist zu dem nach Absatz 2 ermittelten Behältervolumen das für die privaten Haushalte nach Abs. 1 erforderliche Volumen zu addieren.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, abzufahrende Säcke (graue Restmüllsäcke) und Sperrmüll

- (1) Die zu leerenden Behälter und grauen Säcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrtagen, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und spätestens um 06.00 Uhr am Abfuhrtag am Bürgersteig- oder Straßenrand mit geschlossenem Deckel so aufzustellen, dass der Fußgänger und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Den notwendigen Anweisungen der mit der Müllabfuhr Beauftragten ist Folge zu leisten. Wenn

das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich, spätestens am Leerungstag, wieder von der Straße zu entfernen.

- (2) Die zur Abfuhr bereitgestellten grauen Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins auf öffentlichem Grund bereitgestellt werden. Gleiches gilt für zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll, Grünschnitt oder Weihnachtsbäume.

§ 13

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen, der Abfallbehälter und Trennung von Abfällen

- (1) Die Abfallbehälter (mit Ausnahme der 1100 l Gefäße für Restmüll) werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. im Eigentum des Drittbeauftragten. Die 1.100 l Gefäße für Restmüll sind von den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern zu beschaffen und zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben die entsprechenden Abfallbehälter (z.Zt. Bio- und Restmülltonnen 60 l bis 240 l) mit der jeweiligen Identifikationsmarke zu kennzeichnen. Die durch normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 3. Bioabfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 5. Elektrogeräte im Sinne des ElektroG sind bei einer der eingerichteten, zentralen Sammelstellen abzugeben oder über die Sperrmüllabfuhr (nur Elektrogroßgeräte) zu entsorgen.
 6. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;

7. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Wer die Biotonnen oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, wird durch Aufkleber auf dem Behälter darauf hingewiesen. Parallel wird der Eigentümer durch Anschreiben in Kenntnis gesetzt. Soweit das Verhalten nicht binnen 14 Tagen abgestellt wird, erlischt der Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Die Gemeinde Bönen hat in diesen Fällen das Recht, den Behälter einzuziehen. Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach drei Monaten zurückgenommen werden. Abfälle zur Verwertung, die nicht direkt bei ihrer Entstehung satzungsgemäß getrennt gesammelt werden, gelten als Restabfall im Sinne dieser Satzung.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Bei Frost ist dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Abfallbehälter zum Abfuhrtermin nicht am Behälter festgefroren ist.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas und Papier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. eine Anschriftenliste der Grundstückseigentümer,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung einer der beteiligten Grundstückseigentümer, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen gewährleistet.

Die Zustimmung der Gemeinde kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen Abfallbehälter und die Biotonnen werden grundsätzlich 14-täglich geleert. Auf Antrag werden die 60-l-, 80-l- und 120-l-Restmüllbehälter auch 4-wöchentlich geleert. Die Abfuhr der grauen Tonnen mit gelbem Deckel (Wertstofftonne) erfolgt in einem 2 wöchentlichen Rhythmus. Für die Abfuhr wird das Gemeindegebiet in Bezirke eingeteilt. Der Zeitpunkt wird von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (3) Ein Wechsel der Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie die Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ist jeweils vierteljährlich (d. h. 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) möglich. Änderungsanträge sind bis 1 Monat vor Quartalsbeginn bei der Gemeinde zu stellen.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, Sperrmüll von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gegen Gebühr gesondert abfahren zu lassen. Zum Sperrmüll gehören sperrige Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den gemeindlichen grauen Abfallbehältern eingefüllt werden können. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Die sperrigen Abfälle werden nach Bedarf und auf Aufforderung abgefahren. Die Anforderung erfolgt durch eine besondere Postkarte, die im Rathaus und im Bürgerbüro ausgegeben wird. Der Abfuhrtag wird von der Gemeinde mitgeteilt. Das Sperrgut ist am Abfuhrtag so an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
- (3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Gemeinde zur Abfuhr Dritter bedienen.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere

Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bönen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung geltenden Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bönen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - 2. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

3. entgegen §12 die Behälter und Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder mit geöffnetem Deckel aufstellt, die in § 12 genannten Termine und Uhrzeiten zur Bereitstellung nicht einhält oder die grauen Säcke nicht am Vorabend des Abfuhrtages termingerecht bereitstellt;
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter, Depotcontainer für Glas, Container an den Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 5. Abfallbehälter, Depotcontainer für Glas sowie Container an den zentralen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte entgegen den Befüllungs- bzw. Abgabevorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 6, 7 und 10 dieser Satzung befüllt und Schadstoffsammelstellen und andere stationäre Annahmestellen nicht benutzt oder Abfälle entgegen der speziell dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt bzw. entsorgen lässt;
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 7. angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 8. Auskünfte gem. § 18 Abs. 1 bzw. den Zutritt gem. § 18 Abs. 3 dieser Satzung verweigert;
 9. bei der Sperrmüllabfuhr Hausmüll und andere Abfälle bereitstellt, die in den vorhandenen Müllbehältern untergebracht werden können (§ 16 Abs. 1);
 10. das Sperrgut so aufstellt, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet wird (§ 16 Abs. 2);
 11. schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 zur Entsorgung anliefert,
 12. Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung (§ 16, Abs. 2) zur Abholung auf öffentlichen Grund abstellt,
 13. von der Gemeinde Bönen nicht zugelassene Abfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt (§ 10, Abs. 2)
 14. Abfallbehälter ohne gültige Identifikationsmarken zur Abfuhr bereitstellt (§ 13, Abs. 1, Satz 4),
 15. Rest- und Biomüll sowie gewerblich anfallende Abfälle in Straßenpapierkörbe einfüllt,
 16. die Eigenkompostierung nicht gem. § 8, Abs. 1 durchführt bzw. betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen vom 29.10.2021 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen:

Abfälle, die für die Einsammlung und Beförderung gem. § 3 Abs. 1 zugelassen sind:

VVNr.	AVV - Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01	01 Papier und Pappe
20 01	08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02	01 Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- u. Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03	01 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)
20 03	07 Sperrmüll aus kommunaler Sammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 11.08.2022


Roterding
Bürgermeister